



## **Satzung des Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. a) Der Verein führt den Namen "SWHZB - Saarlooswolfhund Züchterbund"
- b) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „SWHZB - Saarlooswolfhund Züchterbund e.V.“
  
2. Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.
  
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist Förderung der Hundezucht.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a. Förderung der Zucht der Hunderasse Saarlooswolfhund (SWH)
  - b. Betreuung der Züchter, Halter und Freunde der Hunderasse Saarlooswolfhund
  - c. Widmung für den Fortbestand der Rasse, dem Ausbau der Zuchtlinien und der Entwicklung gesunder SWH
  - d. Förderung der Kommunikation der Züchter und Halter im In- und Ausland
  - e. Leistung von Aufklärungsarbeit über die Rasse SWH
  - f. Betreibung einer Web-Site zum Austausch von Informationen
  - g. Erstellung von Zuchtwertschätzungen über Verpaarungen und Erteilen von Empfehlungen an die Züchter
  - h. Organisation von SWH-Treffen und SWH-Spezialzuchtschauen
  - i. Pflege einer Datenbank der SWH und deren Ausstellungsergebnisse

### **§ 3 Mittel des Vereins und Sicherung des steuerbegünstigten Zweckes**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



-2-

#### **§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband**

Die Aufnahme in den „Verband für das deutsche Hundewesen“ (VDH) wird nach der Vereinsgründung angestrebt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen und Personengesellschaften. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Juristische Personen

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Beitrittserklärung bei dem Vorstand des Vereins zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an.

3. Der Bewerber wird unter Vorbehalt vom Vorstand in den Verein aufgenommen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bei der nächsten Versammlung, nach der vorbehaltlichen Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft wird dann rückwirkend mit dem Antragsdatum erworben. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr werden rückwirkend fällig.

4. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen keine Gründe angegeben zu werden. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Dem abgelehnten Bewerber steht das Recht des Einspruchs zu, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) schriftliche Erklärung des Mitgliedes,
- b) Tod,
- c) Ausschluss

6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Beirates und vorheriger Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

7. Das Erlöschen der Mitgliedschaft – egal aus welchem Grunde – führt immer zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter. Für das laufende Jahr bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

8. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe alljährlich im voraus durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

- 3 -



- 3 -

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung muss wenigstens einmal im Jahr stattfinden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung muss vier Wochen vorher, unter Mitteilung der Tagesordnung, schriftlich oder elektronisch erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag einen Versammlungsleiter.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - a) Erlass und Änderung der Satzung
  - b) den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht
  - c) die Entlastung des Vorstandes
  - d) die Entlastung des Beirates
  - e) weitere Angelegenheiten, die ihr vorgelegt werden
5. Der Vorstand muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich/elektronisch unter Angabe der zu behandelnden Sache verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf Berufung tagen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Über die Beschlüsse, und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

-4-



- 4 -

### **§ 8 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl, auch mehrfache ist zulässig. Sie bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

4. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Der Vorstandsvorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch ein.

5. Unabhängig von den Zusammenkünften des Vorstandes sind auch elektronische Beschlussfassungen möglich. Der Vorstandsvorsitzende entscheidet über die Art der Beschlussfassung je nach Inhalt und Dringlichkeit des Beschlusses.

6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig unter Beachtung von Gesetz und Satzung, soweit er nicht durch die Geschäftsordnung und Beschlüsse des Beirates oder der Mitgliederversammlung gebunden ist.

2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Beirates bedarf.

3. Der Vorstand hat über den Eingang und die Verwendung der Mittel des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen, das Schriftgut und die Buchungsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, den Jahresabschluss aufzustellen und den Geschäftsbericht vorzulegen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt unentgeltlich aus. Auslagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit werden nach Vorlage des Beleges erstattet.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

-5-



-5-

#### **§ 10 Beirat**

1. Der Verein hat einen Beirat. Er besteht aus höchstens vier Mitgliedern.
  
2. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für drei Jahre gewählt. Wiederwahl, auch mehrfache ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Beirates noch bis zur nächsten Mitgliederversammlung in ihren Ämtern. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen.
  
3. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Er beschließt in den Fällen, in denen die Satzung dies vorsieht.
  
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die gkf Gesellschaft zur Förderung der Kynologischer Forschung e.V., Postfach 140353, 53058 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Satzung in der Fassung vom 07.06.2015**



## **Datenschutz**

### **§ 1 Gesetzlicher Datenschutz**

Der Saarlooswolfhund Züchterbund e.V. verpflichtet sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

### **§ 2 Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe und Nutzung notwendiger Daten**

1. Der Saarlooswolfhund Züchterbund e.V. ist berechtigt personenbezogene Daten des Mitgliedes unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern, zu verarbeiten, an bestimmte Personen (z.B. Versanddienstleister) weiterzugeben und zu nutzen.
2. Zu diesem Zweck stimmt das Mitglied der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Weitergabe und Nutzung der bei Vereinsintritt anfallenden notwendigen personenbezogenen Daten durch den Saarlooswolfhund Züchterbund e.V. zu.
3. Die Verweigerung der Einwilligung hat zur Folge, dass eine Mitgliedschaft nicht durchgeführt werden kann.

### **§ 3 Weitere Datennutzung**

Eine darüber hinausgehende Datennutzung und Weitergabe personenbezogener Daten an sonstige Dritte erfolgt nicht, es sei denn, der Nutzer hat vorher sein ausdrückliches Einverständnis hierfür gegeben oder es besteht eine gesetzliche Verpflichtung seitens des Saarlooswolfhund Züchterbund e.V. zur Datenweitergabe.

### **§ 4 Löschung von Daten**

Das Mitglied kann jederzeit seine erteilte Zustimmung bezüglich der Speicherung und Verwendung seiner personenbezogenen Daten widerrufen. Dies bedeutet dann aber auch die Beendigung der Mitgliedschaft.

### **§ 5 Auskunft über gespeicherte Daten**

Das Mitglied ist berechtigt jederzeit die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten unentgeltlich beim Saarlooswolfhund Züchterbund e.V. einzusehen. Diese Auskunft wird schriftlich erteilt.